Geschäftsordnung für den Rotex 1800 e.V.

Vorbemerkung

Der Rotex 1800 e.V. hat seine Arbeit über viele Jahre als nicht eingetragener Verein geleistet. Aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen wurde im August 2011 der "Rotex 1800 e.V." gegründet, der die gesamte Arbeit des Vorvereins in neuer Rechtsform weiterführt und auch das gesamte Vermögen übernommen hat.

Um die neue Satzung nicht übermäßig aufzublähen, wurden dort nur die nötigsten Regelungen aufgenommen. Alle weiteren Regelungen zum laufenden Betrieb des Vereins finden sich in dieser Geschäftsordnung.

Titel 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis von Rotex 1800 und ergänzt insoweit die Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Inhalt

Inhalt dieser Geschäftsordnung sind die bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln, sowie die Verhaltensrichtlinien für Wochenenden, die durch langjährige Anwendung fester Bestandteil der Rotex-Arbeit geworden sind.

§ 3 Änderungen

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung können beschlossen werden
 - a. durch eine 3/4 Mehrheit des Vorstandes oder
 - b. eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 2) Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Regelung oder Änderung kann nur durch diese verändert werden.

Titel 2 Verhalten auf Rotex-Veranstaltungen

§ 4 Rotarische Regeln

- 1) Die rotarischen 4 D's müssen grundsätzlich auch bei Rotex-Veranstaltungen eingehalten werden, in der Bewertung der Art der Bestimmtheit sind jedoch andere Maßstäbe anzusetzen.
 - a. No Dating: Die Beziehungen zwischen Austauschschüler:innen werden von uns toleriert, sofern sie sich im Rahmen des Vertretbaren befinden. Beziehungen zwischen Rotexer:innen und Austauschschüler:innen sind nicht erwünscht, wenn hierunter die Autorität der Rotexer:innen, die Objektivität des Betroffenen sowie die Stimmung der Gruppe gefährdet ist.
 - b. No Drinking: Generell gilt, dass kein Alkohol bei einem Rotex-Wochenende mit Austauschschüler:innen konsumiert werden darf. Ausgenommen, der Vorstand entscheidet nach Absprache mit dem EuropaTour Team, dass auf einem Wochenende nach Abschluss der EuropaTour Alkohol ausgeschenkt werden darf. Erlaubt sind nur zwei Bier, von den Austauschschüler:innen selbst mitgebrachter Alkohol ist untersagt.
 - c. No Driving, No Drugs: Absolute Regelungen. Es sind keine Ausnahmen zulässig.
- 2) Bei Verstößen ist nach gemeinsamer Absprache der YEO zu verständigen.

§ 5 Rotex Regeln

1) Grundlegend folgt Rotex den rotarischen Regeln.

- 2) Die Rotex-internen Regeln werden den Austauschschüler:innen per Mail zugesandt und müssen von diesen am ersten Wochenende dem Vorstand übergeben werden.
- 3) Die Rotex-Regeln finden sich im Anhang dieser Geschäftsordnung.
- § 6 Verhalten bei Verstößen von Austauschschüler:innen Bei einem Regelverstoß ist ein Mitglied des Vorstandes hinzuzurufen. Es ist dann festzustellen, welche Art von Verstoß vorliegt.
 - a. Bei Verstößen gegen das Drogen- oder Fahrverbot ist der Betroffene sofort vom Wochenende auszuschließen und seine Gasteltern und der YEO sind zu informieren. Ob der bzw. die Austauschschüler:in sofort oder erst am nächsten Tag nach Hause zu schicken ist, muss im Einzelfall entschieden werden.
 - b. Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot ist zunächst festzustellen, was und wie viel der bzw. die Austauschschüler:in getrunken hat. Es ist auch ausreichend, wenn der bzw. die Austauschschüler:in Alkohol bei sich hat. Wird der Verstoß vor 22 Uhr festgestellt, ist der bzw. die Austauschschüler:in sofort nach Hause zu schicken, wenn gewährleistet ist, dass er bzw. sie dort sicher ankommt. Eine Abholung durch die Eltern kann in Erwägung gezogen werden. Andernfalls ist er bzw. sie zum frühsten möglichen Zeitpunkt nach Hause zu schicken. Gasteltern und YEO sind zu informieren.
 - c. Bei Verstößen gegen die internen Rotex-Regeln ist ein vom Einzelfall abhängiger Maßstab anzusetzen.

§ 7 Konflikte

Bei Konflikten sollte eine geeignete Atmosphäre geschaffen werden, um das Problem zu lösen. Die Parteien sollten sich abseits der Gruppe mit einem bzw. einer Rotexer:in aussprechen und versuchen, das Problem zu lösen.

- 1) Bei Diebstählen ist ein Mitglied des Vorstandes hinzuzuziehen. Je nach Ernst der Lage ist über einen Ausschluss vom Wochenende und/ oder die Hinzuziehung des YEO zu entscheiden.
- 2) Bei Verletzungen von Austauschschüler:innen ist zunächst Erste-Hilfe zu leisten und dann der Vorstand und der YEO sowie die Gasteltern zu informieren. Eine Erste-Hilfe-Tasche befindet sich im Schriftführerkoffer.

Titel 3 Interne Angelegenheiten

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben entsprechend der Satzung (§7 der Satzung).
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist laut Satzung allein vertretungsberechtigt. Für verpflichtende Erklärungen für Rotex 1800 muss jedoch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied schriftlich seine Zustimmung geben. Von diesen muss ein Mitglied der bzw. die Präsident:in oder Vizepräsident:in sein.
- 3) Ein Vorstandsmitglied kann mit 30-tägiger Rücktrittsfrist sein Amt niederlegen. Dies hat schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Vereins zu erfolgen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands von Rotex 1800 vorzeitig aus, so ist vom Vorstand für das freigewordene Amt innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ausscheiden eine Neuwahl für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode anzusetzen.
- 5) Aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder haben sämtliche Vorstandsunterlagen unverzüglich an den bzw. die jeweilige:n Nachfolger:in oder den restlichen oder neuen Vorstand zu übergeben.
- 6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann, wenn dieses Rotex 1800 oder dessen Ansehen Schaden zugefügt hat oder nachdem das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Das fünfte Vorstandsmitglied hat eine beratende Funktion und wird damit vorrangig im Innenverhältnis tätig.

8) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht im Distrikt-Team des Jugendaustausches außerhalb deren Vorstandsaufgaben tätig werden. Diese Regelung findet mit Hinweis auf die passive und beratende Rolle des Fünften Vorstandsmitgliedes auf das Fünfte Vorstandsmitglied keine Anwendung.

§ 9 Wahl des Vorstands

- 1) Wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen und in einem Wahlgang gewählt werden. Widerspricht nur ein stimmberechtigtes Mitglied, ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen.
- 2) Die Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit nach diesem Wahlgang entscheidet das Los.

§9a Besonderer Vertreter Europatour

- 1) Der besondere Vertreter ist an die Satzung gebunden und darf keine Handlungen unternehmen, welche dieser zuwiderlaufen.
- 2) Mit der Beauftragung als besonderer Vertreter ist diese Person im Rahmen aller Angelegenheiten der Europatour allein vertretungsberechtigt. Übersteigt die Summe einer einzelnen Verpflichtung 10.000€, so muss ein anderer besondere Vertreter diesem schriftlich zustimmen. Sollte nur ein besonderer Vertreter ernannt sein, so ist dies durch Präsident:in oder Vizepräsident:in zu genehmigen.
- 3) Ein Co-Existieren von mehreren besonderen Vertretern für unterschiedliche Europatouren ist möglich und erwünscht, sofern klar erkennbar ist, für welche Europatour der besondere Vertreter zuständig ist.
- 4) Der Vorstand hat in adäquater Weise die Öffentlichkeit von der Benennung des besonderen Vertreters zu unterrichten.
- 5) Im Übrigen finden § 8 Absatz 3, 5 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. § 9 der Geschäftsordnung findet auf die Wahl eines besonderen Vertreter Anwendung.
- 6) Eine Ablehnung eines besonderen Vertreters erfolgt in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Finanzen

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,- € pro Geschäftsjahr und ist zwischen dem 01. und 31.10. zu überweisen. Für Rebounds gilt eine verlängerte Überweisungsfrist, die am 31.12. des jeweiligen Jahres endet.
- 2) Fahrtkostenerstattungen werden gewährt.
 - a. Für Fahrtkostenerstattungen ist ein Höchstsatz von 75,- € festgelegt. Die Fahrtkosten werden auch bei Anreisen von Außerhalb des Distriktes übernommen. Sollte eine Fahrtkostenerstattungsforderung den Höchstsatz überschreiten, hat der Vorstand darüber zu entscheiden.
 - b. Bei Bahnfahrten, Fernbusreisen und Mitfahrgelegenheiten werden 2/3 des Normalfahrpreises erstattet.
 - c. Autofahrer erhalten 20 Cent pro gefahrenen Kilometer.
 - d. Die Fahrtkostenerstattungsforderung muss inklusive Beleg schriftlich bei dem bzw. der Schatzmeister:in innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende eingereicht werden.
 - e. Nach Ende der Ablauffrist zur Fahrtkostenrückerstattung sollte die Rückerstattung durch den bzw. die Schatzmeister:in innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- 3) Andere Kosten können auf Antrag vom Vorstand ebenfalls erstattet werden.
- 4) Fahrtkosten und andere Kosten werden nicht erstattet, sofern diese dem Zweck des Vereins entsprechen.

§ 11 Kassenführung

- 1) Der bzw. die Schatzmeister:in verwaltet das Vereinsvermögen.
- 2) Der Vorstand beschließt über die Ausgaben.
- 3) Ausgaben, die für einen Zweck den Betrag von 200,- € übersteigen, oder das Eingehen von entsprechenden Verbindlichkeiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Verbindlichkeiten, die die EuropaTour sowie die Organisation von Veranstaltungen betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 12 Mitgliedschaft

- 1) Es gibt aktive und passive Mitgliedschaften. Für die passive Mitgliedschaft bestehen besondere, abschließende Regelungen.
- 2) Neben den Mitgliedern können andere Personen als Gäste zu Aktivitäten des Vereins zugelassen werden.
- 3) Zurückgekehrte Rotary-Austauschschüler:innen (Rebounds) werden Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrags des laufenden Geschäftsjahres und der Genehmigung des schriftlichen Antrags auf Aufnahme durch den Vorstand.
 - a. Jede:r zurückgekehrte Rotary-Austauschschüler:in kann einen Antrag auf Aufnahme stellen, solange er bzw. sie die Zielsetzungen und Aufgaben des Rotex 1800 e.V. anerkennt.
 - b. Kein:e Bewerber:in darf aufgrund der politischen Einstellung, des Glaubens oder der Herkunft abgewiesen werden.
- 4) Andere ehemalige Austauschschüler:innen sowie sonstige Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft auf Antrag eines Mitglieds erwerben, wenn sie als Gast an mindestens zwei Wochenendveranstaltungen des Rotex 1800 e.V. teilgenommen haben und ihre Bereitschaft zur Mitgliedschaft erklären. Ferner müssen sie die Zielsetzungen und Aufgaben des Rotex 1800 e.V. nachhaltig unterstützen.

§ 12a Polizeiliches Führungszeugnis

- 1) Es besteht die Pflicht, dem Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Diese Pflicht korrespondiert mit den rotarischen Regeln zur Zertifizierung und wird im Auftrage Rotarys wahrgenommen. Das Führungszeugnis verbleibt nach Vorlage beim Vorlegenden. Das Führungszeugnis darf keine Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat beinhalten.
- 2) Bei Nichtvorlage des Führungszeugnisses, nach Mahnung, darf das betreffende Mitglied nicht an Austauschschüler:innen-Aktivitäten teilnehmen.
- 3) Im Falle spontanen Engagements, bei dem aus Zeitgründen die Einholung des Führungszeugnisses nicht möglich ist, kann ersatzweise eine persönliche Erklärung abgegeben werden, dass keine Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten erfolgt ist.

§ 12b Passive Mitgliedschaft

- 1) Die passive Mitgliedschaft soll eine finanzielle Grundsicherung durch einen jährlichen Beitrag ermöglichen. Die Höhe des Beitrages liegt bei 50€ für Rotary Clubs und 15€ für Privatpersonen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eines freiwilligen, höheren Beitrages. Die passive Mitgliedschaft entsteht auf Antrag nach Annahme durch den Vorstand.
- 2) Die passiven Mitglieder erhalten halbjährlich einen Statusbericht über die Arbeit und einen Ausblick. Sie erhalten keine detaillierten Informationen über die aktuellen Geschäfte des Vereins, sie sind nicht zu Mitgliederversammlungen und Wochenenden zu laden und erhalten von diesen keine Protokolle. Bei wesentlichen, die Geschäftsfähigkeit des Vereins besonders betreffenden Entscheidungen der Mitgliederversammlung können nach Beschluss des Vorstandes Auszüge des Protokolls an die passiven Mitglieder versandt werden. Änderungen an der passiven Mitgliedschaft sind umgehend bekannt zu geben.

- 3) Es besteht die Möglichkeit, eine Spendenbescheinigung über den Mitgliedsbeitrag zu erhalten.
- 4) Einzugsermächtigungen können in Absprache mit den passiven Mitgliedern eingerichtet werden. Dazu wird ein taugliches Formular verwand, welches über die Art der Einzugsermächtigung (unbefristet) und das Widerrufsrecht Auskunft erteilt.

§ 13 Pflichten eines Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. den Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten sowie
 - b. aktiv und konstruktiv an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Rotex 1800 e.V. mitzuarbeiten.
- 2) Die Mitglieder des Rotex 1800 e.V. pflegen die Freundschaft untereinander und zu Mitgliedern anderer Rotex-Vereinigungen.
- 3) Jedes Mitglied steht in der Pflicht, auf rotarischen wie auf Rotex-Veranstaltungen den Ansprüchen des Rotex 1800 e.V. gerecht zu werden und seine Vorbild- und Repräsentationsfunktion gegenüber den Austauschschüler:innen, den Gasteltern und Rotary zu erfüllen.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Nach der Satzung kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen
 - a. wenn der Jahresbeitrag nach Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt wird.
 - b. nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, nachdem das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder
 - c. es dem Rotex 1800 e.V. oder dessen Ansehen Schaden zugefügt hat.
- 2) Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist ein späterer Wiedererwerb der Mitgliedschaft nicht möglich.
- 3) Die Beendigung und das Erlöschen der Mitgliedschaft oder der Ausschluss eines Mitglieds begründen in keinem Falle einen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 15 Rotex Artikel

- 1) Es stehen verschiedene Rotex-Artikel zur Bestellung zur Auswahl. Bestellt werden kann über den Vorstand per Nachricht per Mail.
- 2) Folgende Artikel sind verfügbar:

a. T-Shirts, Kosten:15,-€

b. Pullover, Kosten: 25,-€

c. Schlüsselband, Kosten 2,50 €

d. Polos, Kosten: 20 €

e. Jogginghosen, Kosten: 25 €

f. Fischerhut, Kosten: 10€

§ 16 Homepage und Facebook-Fanpage

Die Homepage ist ein zentrales Informationsportal, daher sollten immer rechtzeitig vor und nach einem Wochenende ein entsprechender Bericht hochgeladen werden. Zudem sollen dort die Termine der kommenden Veranstaltungen zu finden sein.

Titel 4 Wahlen und Abstimmungen

§ 16a Personalwahlen

Bei Personalwahlen ist ein:e Wahlleiter:in zu ernennen. Bei sämtlichen Wahlen bei denen Personen zur Wahl stehen, außer bei dem bzw. der Wahlleiter:in selbst, obliegt es dem bzw. der Wahlleiter:in, Enthaltungen für die Abstimmung zuzulassen.

§16b Satzungsänderungen

Bei Abstimmungen, die Änderung von Satzungen betreffen, sind Enthaltungen nicht zulässig.

§16c Anträge

Bei allen weiteren Wahlen und Abstimmungen, die nicht unter die genannten fallen, sind Enthaltungen grundsätzlich zulässig, werden jedoch im Rahmen des Abstimmungsverhältnisses nicht berücksichtigt.

Titel 5 Finanzielle Förderungen

§ 17 Höhe der Förderung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die Gesamtsumme der Förderung einer Veranstaltung festzulegen. Außerdem ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen, welche Höchstsummen pro Person gezahlt werden und wie viele Personen maximal gefördert werden. Die Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Monate vor der zu fördernden Veranstaltung hierüber zu entscheiden.
- 2. Förderungswürdig sind alle Veranstaltungen, welche einen Bezug zu § 2 der Satzung aufweisen und nicht durch Rotex 1800 e.V. organisiert werden. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Beantragung der Förderung

- 1. Die Förderung ist beim Vorstand in Schriftform zu beantragen. Die Beantragungsfrist beginnt mit dem Versenden des Protokolls der Mitgliederversammlung nach § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung und das Ende des Bewerbungszeitraums darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 2. Der Vorstand entscheidet, welche Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen und kommuniziert dieses spätestens mit dem Beginn des Bewerbungszeitraums, wenn möglich auf der Mitgliederversammlung nach § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung.
- 3. Eine Entscheidung über eine Förderung muss mindestens vier Monate vor Beginn der Veranstaltung durch den Vorstand ergehen und den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auszahlung der Förderung

Die Fördersumme ist dem Beantragenden nach Vorlage aller Belege auszu zahlen. Hierbei darf die ausgezahlte Förderung die tatsächlichen Kosten des Beantragenden nicht übersteigen.

§ 20 Nicht abgerufene Förderungssummen

Sollte die in § 17 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung beschlossene Gesamtsumme nicht abgerufen werden fließt diese Summe dem allgemeinen Haushalt zu.

Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der nicht genutzte Teil der Förderung einer anderen Veranstaltung zufließen. Dies ist ohne die in § 17 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung genannte Frist auch nachträglich möglich.

§ 21 Inkrafttreten

Der Titel 5 findet Anwendung auf alle Förderungen von Veranstaltungen, welche ab dem 01.07.2026 beginnen.

Der Antrag soll ab 01. 07. 2026 in Kraft treten, damit genug Zeit bleibt, die Änderung in der Geschäftsordnung rechtlich abzuklären.

Titel 6 Abschließende Hinweise

§ 22 Informationen

Weitere Informationen und Hinweise zu der Rotex-Arbeit finden sich im Rotex-Leitfaden und dem Rotex-Verhaltens-Leitfaden sowie in dem Europa-Tour-Leitfaden. Aktuelle Termine und Berichte zu den Wochenenden sind auf die Homepage zu stellen.

§ 23 Sonstiges

- 1) Die in der Geschäftsordnung genannte Schriftform kann durch Textform per E-Mail ersetzt werden. Auf Wunsch eines Beteiligten ist ihm gegenüber die Schriftform zu beachten.
- 2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind auf der Mitgliederversammlung zu begründen. Ist eine vorherige Information aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist dies unmittelbar auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.